

gegen gültige Verträge und führen zu Konsequenzen.“

Reisebüros und Passagiere werden dennoch kaum aufstecken: Wenn der Coupon London—Frankfurt aus dem Flugscheinheft herausgerissen wird und der Käufer Abflugzeit und Flugnummer „seines“ London—Frankfurt-Trips auswendig weiß, ist er kaum zu legen.

Es geht, außerdem, auch noch völlig legal. Der Reisende, den es nach Rio oder Tokio, nach Johannesburg oder Sydney zieht, kauft bei einem der Reiseveranstalter ein London-Ticket zum Kurs von 160 bis 200 Mark. In London kauft er dann das Ticket zu seinem Zielort und zurück in die Heimat. Luft-hansa-Direktor Klumpp: „Das Ganze ist ein Problem, mit dem wir noch einige Zeit leben müssen.“

PRÜGELSTRAFE

Hirn statt Hosenboden

Wird westdeutschen Eltern über kurz oder lang gesetzlich verboten, ihre Kinder zu schlagen? Die Vereinigung der Kinderpsychiater zielt mit einem öffentlichen Appell auf solch einen Prügel-Bann.

Der Säugling Marion Mucha lebte nur zehn Monate — in einem „Martyrium“ von „wahnsinnigen Schmerzen“, wie ein Frankfurter Schwurgericht feststellte. Arme und Beine waren dem Kind gebrochen worden, Schläge auf den Kopf führten schließlich zu einer tödlichen Hirnlähmung. Als die Mutter Monika im Juni letzten Jahres zu zehneinhalb Jahren und deren Verlobter Helmut Broda zu elf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde, gab es im Zuschauerraum Beifall und Zwischenrufe: „Die Strafen sind richtig.“

Fast zehn Jahre lang leitete ein Pädagoge eine Hamburger Heimschule — im Bewußtsein, daß Prügel als „symbolische Handlung“ von Nutzen seien, wie er sagte. Im August 1976 wurde er angeklagt, vier Schüler mit dem Stock auf das Gesäß und in die Knie geschlagen zu haben. Als er freigesprochen wurde, weil die Schläge einem Gewohnheitsrecht entsprachen, gab es im „Hamburger Abendblatt“ nur lobende Leserworte: „Wenn ein Schüler irgend etwas Saudummes anstellt“, meinte etwa die Hausfrau Doris Steiner, Mutter dreier Kinder, „soll er schnell etwas hinter die Ohren bekommen.“

Applaus für das harte Urteil, Beifall zum Freispruch — das paßt gut zusammen. Im Volksempfinden der Deutschen wie in ihrer Rechtsprechung wird fein unterschieden zwischen Kindesmißhandlung und Kindeszüchtigung.

Daß eine anständige Tracht nichts schade, daß tüchtig was hinter die Oh-



Prügelstrafe (im 19. Jahrhundert)

ren Wunder wirke, das ist gesellschaftliches Gemeingut. 70 Prozent der Bundesbürger billigen nach einer Allensbacher Umfrage Prügel für Kinder — entweder als traditionellen Erziehungsstil (28 Prozent) oder als „letztes Mittel“ (42 Prozent).

Zwar wird immer Entrüstung laut, wenn ein Kind dabei körperlichen Schaden nimmt. Doch zu den sichtbaren Zeichen der Kindesmißhandlung wie blaue Flecken und blutige Striemen addiert sich nach der Erfahrung deutscher Kinderpsychiater ein zahlenmäßig „viel größeres“ Ausmaß von seelischen Schäden durch das gewöhnliche Verprügeln.

Derart „fürchterliche Folgen“ der Maultschellen-Manie sieht die „Deutsche Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychiatrie“ (500 Mitglieder), daß sie nun nach monatelangen Diskussionen beschloß, „gesellschaftspolitisch was zum Wohl des Kindes rauszuholen“ — so der Vorsitzende Manfred Müller-Küppers, Heidelberger Professor für Kinderpsychiatrie und Vater von drei Kindern, die er in „gelebter Überzeugung“ nie geschlagen hat.

In einer jüngst veröffentlichten Stellungnahme macht die Vereinigung gegen die Zweiteilung der Prügelstrafe in eine gebilligte und eine bestrafte Form mobil. Und so hart bekamen es Mütter und Väter noch nicht gesagt:

- ▷ „Körperliche Züchtigung bedeutet Hilflosigkeit des Erziehers, wie immer diese zu erklären sein mag.“
- ▷ „Zwischen dem Schlag ins Gesicht (der sogenannten ‚Ohrfeige‘) und der schweren Mißhandlung eines Kindes gibt es in dieser Hinsicht keinen grundsätzlichen Unterschied.“
- ▷ „Geschlagene Kinder sind seelisch gefährdete Kinder.“

Das generelle Verdikt der Vereinigung gegen eine Erziehung mit Schlägen basiert, wie Müller-Küppers erläuterte, „auf allgemeinem kinderpsychiatrischen Erfahrungsgut“. In den ersten Lebensjahren, einer Zeit, in der Kinder oftmals einen Klaps auf die Hände oder den Mund bekommen, gilt den Fachmedizinern jeder Schlag und die dadurch ausgelöste Angstreaktion als negative Veränderung der oralen Wunschwelt. Die herkömmliche Psy-

choanalyse deutet etwa Fett- und Magersucht, Alkoholismus und Drogenabhängigkeit, vegetative Magen- und Darmerkrankungen, Depressionen und Selbstmord als neurotische Verarbeitungsformen von oralen Konflikten.

In den späteren Lebensphasen eines Kindes können Prügel zur Über- oder Untersteuerung der Triebenergien führen — nach herrschender Psychologen-Lehre der Beginn einer Entwicklung, die womöglich später in Lernunlust und Sexualstörungen, Verwahrlosung und Gewaltkriminalität mündet.

Vor allem die anglo-amerikanische Forschung hat in etlichen empirischen Untersuchungen einen Zusammenhang zwischen Körperstrafe und seelischer Fehlentwicklung bis hin zur Kriminali-



Mißhandeltes Kind: Sichtbare Zeichen

tät hergestellt. Die beiden einzigen grundlegenden Untersuchungen in der Bundesrepublik weisen in die gleiche Richtung: Bei der Hälfte von 200 Patienten der Kölner Universitätskinderklinik, die durch Schulschwierigkeiten, Bettnässen, Lügen, Stehlen, Fortlaufen oder Entwicklungsrückstände auffielen, machten die Ärzte eine „wahrscheinliche bis sichere Beziehung“ zwischen den Schwierigkeiten und Schlägen aus. Von 150 Kindern, die mit Überforderungserscheinungen bei der Marburger Erziehungsberatung vorgestellt wurden, hatten 65 Prozent prügelnde Väter und 51 Prozent prügelnde Mütter — die teils täglich zuschlugen.

Wenngleich es wohl nur unter ungünstigen Umständen zu extremen Persönlichkeitsstörungen kommt, halten die Kinderpsychiater Schläge generell für „schädigend“. Zwar könnten Prügel „kurzfristig das Verhalten eines Kindes beeinflussen“, aber „ihre andauernde Wirkung“ sei „einer gesunden Persönlichkeitsentwicklung entgegen gerichtet“. In ihrer Erklärung warnt die Vereinigung:

Bei einer „Erziehung“, die sich der Gewalt bedient, lernen Kinder letzten Endes, daß nicht Einsicht und Verständigung, sondern Gewalt der geeignete Weg ist, um seine eigenen Absichten zu verwirklichen. Sie werden später nicht nur ihre eigenen Kinder wieder schlagen, sondern auch als Erwachsene bereit und fähig sein, sich entweder auf der einen Seite mit Gewalt und Willkür zu behaupten und sich auf der anderen Seite ohne Rücksicht auf Recht oder Unrecht fremdem Zwang zu fügen. Ihre Mitwirkung an einem freien demokratischen Gemeinwesen wird dadurch entscheidend behindert.

Mit ihrem Plädoyer für eine gewaltlose Erziehung wollen die Kinderpsychiater, so Müller-Küppers, keinesfalls einer antiautoritären Erziehung das Wort reden, „denn nichts ängstigt ein Kind mehr, als wenn man ihm keine Grenzen setzt“. Klare Grenzen aber wollen die Seelenärzte auch Deutschlands Erziehern weisen. Sie fordern, „körperliche Züchtigung von Kindern durch Erwachsene in Erziehungsberufen mit eindeutigen gesetzlichen Regelungen völlig zu untersagen“ sowie „allen Eltern den Verzicht auf körperliche Züchtigung als ein Erfordernis unserer Gesellschaft dringend nahelegen“.

Kommt es wirklich zu einem Gesetz, so wäre die letzte geschlossene Gruppe von der Prügelstrafe befreit. Denn mit fortschreitender Humanisierung hat der Staat den Freiraum für strafloses Schlagen immer mehr eingeschränkt. Abgeschafft wurde das Züchtigungsrecht

- ▷ der Herrschaft gegenüber dem Gesinde mit Aufhebung der Leibeigenschaft in Preußen (um 1807),
- ▷ des Ehemannes gegenüber der Ehefrau mit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (1900),
- ▷ der Strafanstalten gegenüber den Häftlingen (1918),
- ▷ der Lehrherren gegenüber den Lehrlingen (1951).

Lehrern und Erziehern indessen hat der Bundesgerichtshof im Jahre 1957 ausdrücklich ein Gewohnheitsrecht zur maßvollen Züchtigung zugebilligt — eine Entscheidung, aufgrund deren immer wieder Lehrer sogar dann freigesprochen wurden, wenn etwa einem Schüler durch eine Ohrfeige das Trommelfell geplatzt war. Auch wenn ein Lehramtsanwärter Kopfnüsse austeilt, ist das nach einer Entscheidung des Augsburger Verwaltungsgerichts vom August letzten Jahres noch kein Grund, ihn nicht zum Beamten zu machen.

Dabei haben mittlerweile alle Bundesländer das Schlagen an Schulen in irgendeiner Form eingeschränkt: unbestimmt durch eine „Soll“-Anweisung (in Hamburg), präzise, aber ohne Gesetzeskraft durch einen Runderlaß (etwa in Nordrhein-Westfalen) oder rigoros durch ein gesetzliches Verbot (wie in Rheinland-Pfalz), 1975 ausdrücklich erlassen mit dem Ziel, das dubiose Gewohnheitsrecht auszuhöhlen. Ob es gleichwohl noch gilt oder ob es durch das immer dichter gewordene Netz von Vorschriften und Verfügungen, Ministererlassen und Dienstanweisungen gegen die Züchtigung in Vorschulen und Schulen, Kindergärten und Kinderheimen bereits verdrängt wurde — darüber streiten die Gelehrten, urteilen die Gerichte unterschiedlich.

Mit Hinweis auf die vielfältigen Meinungen billigte im August vergangenen Jahres der Bundesgerichtshof einem Kinderheimleiter, der seine Hilfsarbeiter angewiesen hatte, Jungen mit dem Rohrstock auf den Hintern zu hauen, einen Verbotsirrtum zu. Und daß nun das höchste deutsche Gericht „nicht mehr ausdrücklich auf das Gewohnheitsrecht abgehoben hat“, empfindet der Tübinger Rechtsprofessor Albin Eser als „neuen Ductus“: „Die Rechtslage ist ausgesprochen unsicher geworden.“

Auch wenn Eltern ihre Kinder schlagen, befinden sie sich auf einem unsicheren Rechtsfeld, dessen „Grenzen fließend sind“ — so der Ministerialrat Gottfried Knöpfel aus dem Bundesjustizministerium. Denn 1957 wurde im Zuge der Gleichberechtigung die gesetzliche Prügelgenehmigung („Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel... anwenden“) gestrichen und beiden Eltern ganz allgemein die „Gewalt“ über ihre Kinder übertragen.

Seither ist es den Gerichten überlassen, abzuwägen zwischen dem Grundrecht auf „körperliche Unversehrtheit“, das auch ein Kind genießt, und dem El-



Kinderpsychiater Müller-Küppers
Fürchterliche Folgen

ternrecht, das zwar nicht mehr ausdrücklich, aber doch gewohnheitsmäßig die Züchtigung mit einschließt. Sie hat nach herrschender Rechtsprechung jedoch „sachgemäß“ und nicht „übermäßig“ zu sein — wobei es nach den kinderpsychiatrischen Erkenntnissen zweifelhaft erscheint, ob Schläge überhaupt „sachgemäß“ sein können.

Der Appell der psychiatrischen Vereinigung, so hoffen die Verfasser, könnte den Gesetzgeber dazu bringen, diesen Schwebzustand irgendwann durch ein eindeutiges Prügelverbot abzulösen. Die Experten haben sich allerdings, so Müller-Küppers, „auf einen langen Marsch“ eingerichtet — weil wohl „nur mit einer Veränderung des Bewußtseins auch das Recht zu ändern“ sei. Der Professor: „Schläge müssen durch Vorbilder und Wörter ersetzt werden, denn Erziehung hat nicht am Hosenboden, sondern im Gehirn anzusetzen.“

PROMINENTE

Rang oder Namen

Ein Berliner Verlag will bundesdeutsche Prominenz vermarkten. Gegen das neue „Who is who?“ wehrt sich „Das deutsche ‚Who's who‘“.

Jürgen von Manger, Schöpfer der Kumpel-Figur Adolf Tegtmeier, bekam merkwürdige Post: Der Kohlenpott-Literat („Bleibense Mensch!“) sollte schriftlich bestätigen, was und wer er ist, vorgedruckt in 17 Zeilen.

Der Berliner „Verlag für Industrie- und Wirtschaftswerbung GmbH“ hatte unlängst von Manger angeschrieben, um ihn in das geplante Nachschlagewerk „Who is who?“ aufzunehmen: „Namenstexte der Prominenz aus Politik, Wirtschaft und Kultur“ — gegen 20 Mark Honorar je Zeile.

Der akademisch gebildete von Manger rief aus Herne in Westfalen den Berliner Verlagsgeschäftsführer Hans-Joachim Schellmann, 32, an, korrigierte fünf Schnitzer „orthographischer Natur“ und lehnte das Angebot ab. Tegtmeiersche Begründung: „Sowat krich' ich für lau. Meine eigene Märten au' noch bezahln.“

So oder ähnlich reagierten freilich keineswegs durchweg jene vorerst 3500 Prominenten (Buchstabe A bis M), auf deren Sinn für Publicity der Berliner Verlag offenbar spekuliert. Schellmann weiß: „Der Markt ist günstig“ — wenn auch besetzt. Denn ins Geschäft kommen will Schellmann in einem Bereich, den seit 60 Jahren ein anderer Sammelband vorrangig abdeckt: die deutsche Version des angelsächsischen „Who's who“, früher „Wer ist's“, jetzt „Wer ist wer?“, die im Frankfurter Societäts-Verlag erscheint.

Ins Gehege dieses Verlages möchte der Berliner mit einer zumindest unge-

nierten Methode kommen. „Wo Honig ist, sammeln sich die Wespen!“ verteidigt das Frankfurter Unternehmen per Anzeige im „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“ die angestammte Position. Und Verlagsleiter Heinrich Scheffler sieht in der Konkurrenz nur „Profis, die sich haargenau an der Grenze zum Betrug“ bewegen.

Rund 35 000 Personen samt Kurzvita verzeichnet das etablierte „Wer ist wer?“, das im kommenden Sommer in der 19. Ausgabe erscheinen soll. Vom Bankier Hermann J. Abs („Ein Semester Jura“) über den Psychologen Alexander Mitscherlich („Liebh.: Ornithologie“) bis zum Geiger Helmut Zacharias („Gold. Sportabz.“) ist jeder aufgeführt, der in der Bundesrepublik Rang oder Namen hat. Die Eintragung

teil ist umgestellt. Geschäftsführer Schellmann schränkt freilich ein: „Wir haben Blocksatz, die anderen haben Flattersatz“ — und er versichert auch, er habe sämtliche Legenden über die bislang erfaßten deutschen Größen während der Frankfurter Buchmesse von einem nicht zu nennenden Dritten zu einem nicht zu nennenden Preis zur freien Verwertung erworben.

Diese Daten, in anvisierter Aufmachung mit IBM-Composer abgesetzt, verschickte Schellmanns Zehn-Mann-Betrieb mit der Bitte „um sorgfältige Prüfung und sofortige Rücksendung“ landauf, landab — an den Frankfurter Maler Ferry Ahrlé ebenso wie an den ehemaligen Berliner Senatspräsidenten Carl Kessler. Der „FAZ“-Mitherausgeber Jürgen Eick wurde mit dem Bür-



„Wer ist wer?“-Verleger Scheffler: „Wo Honig ist, sammeln sich Wespen“

ins „Werk der Zeitgeschichte“ erfolgt kostenlos.

Nach dem Motto „Wer seinen Gesprächspartner kennt, ist immer im Vorteil“ bieten die marktbeherrschenden Frankfurter rund 9000 Exemplare feil, zum Ladenpreis von 185 Mark pro Stück. Die Berliner Konkurrenzfirma dagegen, die sicheren Absatz kaum zu erwarten hat, versucht schon vor Drucklegung Reibach zu machen mit verwechslungsfähigem Etikett. Fast sechs Millionen Mark Zeilenhonorar kämen zusammen, hat der Societäts-Verlag vorausgerechnet, falls „ein derartiges Plagiat“ vollauf gelänge.

Auch der Inhalt beider Kompendien dürfte sich dann kaum unterscheiden. Buchstäblich, einschließlich der Fehler, hat die Berliner Abschreibegesellschaft (Stammkapital: 20 000 Mark) die eingeführte Vorlage beim tausendfachen Text übernommen. Nur der Adressen-

stenabzug behelligt, der Mathematik-Professor Rainer Ansoerge in Norderstedt und auch der Journalist Helmut Berndt in Bad Honnef: „Jahrmart der Eitelkeit.“

Eben dieses Forum hat nun die Frankfurter Societäts-Druckerei, Mutter des Societäts-Verlages, erst mal juristisch gegen den Berliner Einbruchversuch für sich allein abgesichert. Der Großbetrieb, in dem auch „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ und „Frankfurter Neue Presse“ erscheinen, erwirkte im Dezember eine einstweilige Verfügung. „Bei Meidung von Ordnungsgeld bis fünfhunderttausend Mark“ ist danach dem Werbe-Verlag jedwede kommerzielle Auswertung des gängigen Handbuchs (Untertitel: „Das deutsche Who's who“) verboten.

Jungverleger Schellmann hat dennoch keineswegs aufgesteckt, sondern gegen die einstweilige Verfügung